

Württembergischen Fußballverbandes e.V.
Passstelle
Goethestr. 9
70174 Stuttgart



Württembergischer
Fußballverband e.V.

Anzeige und Vorlage eines Vertrages mit einem
Vertragsspieler gemäß § 22 wfv-/DFB-SpO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir den

- Abschluss
- die Änderung
- die Verlängerung

des als Anlage beigefügten Vertrages mit einem Vertragsspieler an.

Der Vertrag beginnt am:

Der Vertrag endet am:

Vertragsabschluss am:

Der Vertrag entspricht den Anforderungen des § 8 Nr. 2. wfv-/DFB-SpO.

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter Verein/Kapitalgesellschaft

Unterschrift Spieler bzw. gesetzlicher Vertreter

Anschrift Verein

Anschrift Spieler

Name

Name

Straße

Straße

PLZ, Ort

PLZ, Ort

Telefon

Telefon

Telefax o. E-Mail

Telefax o. E-Mail

VERTRAGSSPIELER-VERTRAG

Der Verein / die Kapitalgesellschaft _____

vertreten durch _____

- nachstehend „Verein“ genannt -

und

der Spieler _____

geb. am _____

wohnhaft in _____

Staatsangehörigkeit _____

Bei Minderjährigen: gesetzlich vertreten durch _____

- nachstehend „Spieler“ genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

1. Der Spieler verpflichtet sich, für den Verein den Fußballsport als Vertragsspieler im Sinne der Vorschriften der §§ 8, 10, 22 bis 26a der DFB-/wfv-Spielordnung, die er ausdrücklich anerkennt, auszuüben.
2. Die Satzungen und Ordnungen des DFB und des wfv, die in ihrer jeweils gültigen Fassung die allgemein anerkannten Grundsätze des deutschen Fußballsports darstellen, sind auch aufgrund dieses Vertrages maßgebend für die gesamte fußballsportliche Betätigung. Der Spieler anerkennt diese Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich. Er unterwirft sich den Entscheidungen der Organe und Beauftragten des für den Verein und insbesondere den Spielbetrieb zuständigen Landes- und des Regionalverbandes und des DFB sowie gegebenenfalls des Ligaverbandes und insbesondere der Strafgewalt dieser Verbände. Die relevanten Regelungen des DFB, des wfv und des Ligaverbandes können im Internet unter
 - www.dfb.de
 - www.wuerttfv.de
 - www.bundesliga.de

abgerufen werden. Der Spieler unterwirft sich außerdem der Satzung des Vereins in der jeweiligen Fassung und insbesondere der Vereinsstrafgewalt des Vereins.

3. Der Spieler verpflichtet sich, an allen Spielen und Lehrgängen, am Training – sei es allgemein vorgesehen oder sei es besonders angeordnet -, an allen Spielerbesprechungen und sonstigen der Spiel- und Wettkampfvorbereitung dienenden Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Mitwirken als Spieler oder Ersatzspieler nicht in Betracht kommt.
4. Er verpflichtet sich zudem, während seiner Tätigkeit für den Verein (Spiele, Training, Reisen, offizielle Anlässe) auf Wunsch des Vereins ausschließlich die zur Verfügung gestellten Vertragsprodukte des Ausrüsters zu tragen.
5. Der Spieler verpflichtet sich, es zu unterlassen, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten – selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder den Verlauf von Fußballspielen oder Fußballwettbewerben, an denen Mannschaften des Vereins oder ggf. auch des Muttervereins oder der Tochtergesellschaft mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Der Spieler darf auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Er ist verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder sein Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Dem Spieler ist bewusst, dass Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung nicht nur eine Vertragsverletzung darstellen, sondern zugleich auch den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens gemäß § 1 Nrn. 2, 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bzw des wfv verwirklichen und zu einer sportstrafrechtlichen Ahndung führen können.
6. Der Spieler verpflichtet sich, es unverzüglich dem Verein und dem Kontrollausschuss des DFB (für Mannschaften einer DFB-Spielklasse, anderenfalls dem zuständigen Landesverband des DFB) anzuzeigen, wenn ihm von dritter Seite die Manipulation eines Spiels seines oder eines anderen Vereins (auf Sieg, Unentschieden, Niederlage oder Toreergebnis etc.) gegen Geldversprechen oder Geldzahlung angeboten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen abgelehnt bzw. die Manipulation nicht zugesagt hat.

§ 2

1. Der Spieler gestattet dem Verein die Verwertung seiner Persönlichkeitsrechte, soweit sein Vertragsverhältnis als Spieler berührt wird, und erklärt, dieses Recht keinem anderen eingeräumt oder übertragen zu haben. Die Einräumung der Verwertungsrechte bezieht sich auch auf den Bereich aller gegenwärtigen und künftigen technischen Medien und Einrichtungen einschließlich der Multimedia – Anwendungen (Internet, Online-Dienste, PC-Spiele etc.). Dies gilt insbesondere für die vom Verein veranlasste oder gestattete Verbreitung von Bildnissen des Spielers als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform, besonders auch hinsichtlich der Verbreitung solcher Bildnisse in Form von Spielszenen und/oder ganzer Spiele seiner Mannschaft, um somit durch öffentlich- und/oder privatrechtliche Fernsehanstalten und/oder andere audiovisuelle Medien die erforderlichen Nutzungen zu ermöglichen und sie den Landesverbänden, Regionalverbänden, dem DFB und/oder dem Ligaverband zur Erfüllung ihrer, insbesondere in Wahrnehmung ihrer Vermarktungsaufgaben begründeten, vertraglichen Verpflichtungen einzuräumen.
2. Der Spieler hat dem Verein ebenfalls jederzeit seine Autogrammunterschrift im Originalschriftzug für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und/oder zur Wiedergabe auf vom Verein beschafften oder lizenzierten Souvenir- und Verkaufsartikeln – ggf. auch in Verbindung mit Werbung Dritter – im Original, als Faksimile oder in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.
3. Die Verwertung der Rechte kann auch im Rahmen einer Gruppenvermarktung einer Spielklasse durch den Verein oder einen Dritten (z.B. Träger der Spielklasse) erfolgen.

4. Die aus diesen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung erzielten Erlöse stehen ausschließlich dem Verein zu, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.
5. Anderweitige Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen – wie z.B. die Ausschöpfung anderer Verdienstmöglichkeiten aus Interviews, schriftstellerischen Tätigkeiten und sonstigen Tätigkeiten – sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung wird erteilt, soweit keine Beeinträchtigung oder Verletzung schützenswerter Belange des Vereins gegeben ist. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn das Interesse des Vereins unter Berücksichtigung der Interessen des Spielers dies rechtfertigt.

§ 3

Für den Spieler im Bereich der 3.Liga bzw. der Regionalliga Südwest gilt zusätzlich:

Der Spieler wird zusätzlich die Rechtsgrundlagen der 3. Liga bzw. der Regionalliga Südwest als für sich verbindlich anerkennen und – soweit es sich um einen Spieler der 3. Liga handelt – die geforderten Erklärungen (Anlage zu § 5 (1) b) und (3) des Zulassungsvertrages zur 3. Liga zwischen dem Verein und dem DFB) gegenüber dem DFB abgeben.

§ 4

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anlässlich von Trainingskontrollen gemäß dem NADA-Code der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
 - d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
 - e) Die Manipulation eines Teils des Dopingkontrollverfahrens oder der Versuch einer Manipulation.
 - f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
 - h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spieler.

- i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.
- j) Der Umgang in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer, über dessen Sperre oder Sanktionierung und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs der Spieler vom DFB, der NADA oder der WADA vorab schriftlich informiert worden ist. Der Spieler erkennt das Dopingverbot und die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen - insbesondere die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und deren Anhänge, das UEFA-Dopingreglement sowie das FIFA-Reglement für die Dopingkontrollen bei FIFA-Wettbewerben und außerhalb von Wettbewerben, den NADA- und WADA-Code - in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich als für sich verbindlich an. Er unterwirft sich insbesondere auch den Bestimmungen für die Durchführung der durch die NADA angeordneten Wettkampf- und Trainingskontrollen.

§ 5

Die Liste der verbotenen Substanzen und Methoden, gültig für den Bereich des Fußballsports (Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien des DFB), wird Spielern der Lizenzligen und der DFB-Spielklassen vom Verein vor Beginn der jeweiligen Spielzeit oder bei Änderungen ausgehändigt; davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Spielers, sich eigenständig über die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen von DFB, UEFA, FIFA, WADA (Welt-Anti-Doping-Agentur) und NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland) zu informieren. Die relevanten Regelungen des jeweiligen Verbandes und der Anti-Doping-Organisationen können im Internet unter den folgenden Adressen abgerufen werden:

DFB: www.dfb.de

FIFA: www.fifa.com

UEFA: www.uefa.com

NADA: www.nada-bonn.de

WADA: www.wada-ama.org

§ 6

Dem Spieler ist bewusst, dass Verstöße gegen vorstehende Regelungen und Verpflichtungen nicht nur eine Vertragsverletzung darstellen, sondern zugleich gemäß § 5 der DFB-Spielordnung und §§ 6, 8 Nr. 3 , 8 a) bis 8 g) der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung bzw. der entsprechenden Bestimmungen des für die sportgerichtliche Sanktionierung zuständigen Mitgliedsverbandes zu einer sportstrafrechtlichen Ahndung führen. In einem Verstoß des Spielers, der eine rechtskräftige Spielsperre des Spielers zur Folge hat, sehen die Vertragsparteien übereinstimmend einen wichtigen Grund, der es dem Verein erlaubt, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen.

§ 7

1. Entgelt

Der Verein verpflichtet sich zur Zahlung folgenden Entgelts (monatliche Garantiesumme von mindestens EUR 250,00 €):

- | | |
|--|-----------------|
| a) Monatliche Vergütung | € |
| b) Prämien: Einsatzprämie für Pflichtspiel (Meisterschaft o. Pokal); ggf. Anlage zum Vertrag | |
| - Anfangsformation | € |
| - Einwechslung | € |
| - im 18er-Kader ohne Einsatz | € |
| - Punktprämie für Pflichtspiele | € (pro Spiel) |
| - Einsatzprämie für sonstige Spiele (einschl. 2. Mannschaft) | € (bei Einsatz) |
| c) Sonstige Geldwerte Leistungen (ggf. Anlage zum Vertrag) | _____ |

Die Bezüge des Spielers gemäß lit. a) – c) sind Entgelte, die grundsätzlich der Abgabepflicht unterliegen, wenn sie die Aufwendungen des Spielers mehr als nur unwesentlich übersteigen.

2. Steuerfreier Auslagenersatz

Der Spieler erhält zusätzlich die folgenden nach Art und Höhe steuerfreien Leistungen (z.B. Ersatz von getätigten Auslagen für den Verein, Kilometergelder, Trainingsgeräte, Verpflegungsmehraufwandspauschalen):

§ 8

1. Der Verein ist für die Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen, behördlichen, sozialversicherungsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen verantwortlich.
2. Verein und Spieler werden die Abführung der gegebenenfalls anfallenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben oder den entsprechenden Nachweis einer diesbezüglich nicht vorhandenen Abführungsverpflichtung mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, gegenüber dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (§ 8 Nr. 2 der DFB-/wfv-Spielordnung).
3. Auf Anforderung des zuständigen DFB-Mitgliedsverbandes sind diese Nachweise fortlaufend zu erbringen (§ 8 Nr. 2 der DFB-/wfv-Spielordnung). Erfolgen die Nachweise durch den Verein, erklärt sich der Spieler mit Unterzeichnung dieses Vertrages mit der Weitergabe der hierzu erforderlichen Daten und Unterlagen an die Passstelle des zuständigen DFB-

Mitgliedsverbandes einverstanden. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung löst u.a. die Rechtsfolgen des § 25 der DFB-/wfv-Spielordnung aus.

§ 9

Die trainingsfreie Zeit bestimmt der Verein mit Rücksicht auf den Spielplan

§ 10

1. Für den Fall eines im Rahmen dieses Vertrages bestehenden Arbeitsverhältnisses, vereinbaren die Parteien einen jährlichen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
2. Der Urlaub ist in der pflichtspielfreien Zeit zu nehmen und zum Zwecke der Erholung zu nutzen. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie von der FIFA bzw. der UEFA genehmigte europäische Wettbewerbsspiele. Der Urlaub bedarf stets der ausdrücklichen Einwilligung durch den Verein.
3. Soweit § 11 Abs. 1 BUrlG nicht zwingend ein anderes bestimmt, gilt für die Berechnung des Urlaubsentgeltes Folgendes: Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, den der Spieler in den letzten 13 Wochen vor Beginn des Urlaubs erhalten hat. Gegebenenfalls sind neben dem Grundgehalt in diesem Zeitraum gezahlte Prämien mit zu berücksichtigen, soweit sie Lohnbestandteile sind. Sollten dem Spieler mehr als 24 Urlaubstage gewährt werden, so berechnet sich ab dem 25. Urlaubstag das Urlaubsentgelt lediglich aus dem Grundgehalt.
4. Ein Anspruch auf Urlaubsgeld besteht nicht.

§ 11

1. Der Vertrag gilt für die Zeit vom bis zum 30. Juni (Ende des Spieljahres /).
2. Der Vertrag endet vorzeitig mit dem Wirksamwerden eines von den Parteien geschlossenen Aufhebungsvertrages oder einer wirksamen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
3. Für den Fall der Beendigung dieses Vertrages gelten die Vorschriften der DFB Spielordnung sowie ggf. die Rechtsgrundlagen der 3. Liga (§ 3).
4. Bei Vertragsende erlischt das Spielrecht (vgl. § 22 Nr. 6 der DFB-/wfv-Spielordnung).

§ 12

Der Verein und der Spieler sind verpflichtet, den Vertragsabschluss, Änderungen sowie eine Verlängerung des Vertrages dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung anzuzeigen.

§ 13

1. Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass Abschluss, Verlängerung oder Auflösung dieses Vertrages von dem zuständigen Verband mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise im Internet (weltweite Verfügbarkeit durch unbegrenzten Personenkreis möglich) veröffentlicht werden.

2. Die in Nr. 1 genannten Daten können von dem zuständigen Verband in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen des Verbandes veröffentlicht werden.
3. Auch die übrigen Daten des Vertrages dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Dies gilt nicht für Angaben über Vergütungen oder andere geldwerte Leistungen, es sei denn, dies ist im Rahmen der internationalen Transferabwicklung über das FIFA Transfer Matching System notwendig.
4. Alle für Training, Spielbetrieb, Transfer und Doping-Kontrollen erforderlichen Daten werden ausschließlich im erforderlichen Umfang vom DFB und den beteiligten Landesverbänden erhoben, verarbeitet und genutzt und ausschließlich für den jeweils erforderlichen Zweck verarbeitet.
5. Angaben, die die gesundheitlichen Verhältnisse des Spielers tangieren, dürfen nur mit seiner schriftlichen Einwilligung veröffentlicht werden.

§ 14

1. Soweit die Vertragsparteien eine solche Regelung wünschen, ist nachfolgende Bestimmung insbesondere für den Bereich der 3.Liga/Regionalliga geeignet (streichen, falls von den Vertragsparteien nicht gewünscht):
2. Bei Verstößen des Spielers gegen seine Pflichten gemäß § 1 Nr. 3 bis Nr. 6 und §§ 4 bis 6 dieses Vertrages ist der Verein – unbeschadet seines Rechts zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund – im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Einzelfall berechtigt, Vertragsstrafen gegen den Spieler festzusetzen.
3. Als Vertragsstrafe können ein Verweis, der Ausschluss von Vereinsveranstaltungen sowie Geldstrafen bis zu einer Höhe von € maximal bis zur Höhe der monatlichen Grundvergütung) festgesetzt werden. Die Vertragsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 15

1. Beiderseitige Ansprüche aus diesem Vertrag sind von den Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit, im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses jedoch innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit, schriftlich geltend zu machen, andernfalls sind sie erloschen.
2. Lehnt die Gegenseite einen fristgerecht geltend gemachten Anspruch ab oder erklärt sich nicht innerhalb von einem Monat nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Ansprüche nach § 2 sind von den vorgenannten Ausschlussfristen ausdrücklich ausgenommen; gleiches gilt für Ansprüche bei der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen.

§ 16

1. Der Spieler verpflichtet sich, über den Inhalt dieses Vertrages sowie sämtliche Interna des Vereins Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

2. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
3. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt deutsches Recht.

Am Vertragsabschluss hat als Spielervermittler/ Rechtsanwalt mitgewirkt:

(Streichen, falls nicht zutreffend)

Name (Spielervermittler)

Name (Rechtsanwalt)

Ort

Datum

Unterschrift Spieler

Unterschrift und Stempel des Vereins /Kapitalgesellschaft

Bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Haftungsausschluss:

Der Mustervertrag für Vertragsspieler versteht sich als unverbindlicher Vorschlag. Er wurde mit großer Sorgfalt verfasst. Dennoch kann keine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen übernommen werden. Eine eigene rechtliche Überprüfung durch den Verwender, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Rechtsentwicklungen und die konkreten Bedürfnisse und Ziele der Vertragsparteien, bleibt daher unentbehrlich. Aus den genannten Gründen ist die Haftung des DFB sowie des wfv für den Inhalt des Mustervertrages ausgeschlossen.

Mindestlohngesetz:

Hinweis zum Mindestlohngesetz (MiLoG): Die Anwendbarkeit des Mindestlohnes richtet sich al-lein nach den gesetzlich festgelegten Kriterien. Die Auslegung und Umsetzung des Gesetzes obliegt einzelfallbezogen den staatlich zuständigen Behörden bzw. den Gerichten. Hinsichtlich der derzeit im Zusammenhang mit dem Mindestlohn in den Gesprächen mit dem zuständigen Bundesministerin für Arbeit und Soziales erzielten Ergebnisse wird auf die versandten Rund-schreiben des DFB und DOSB vom 06. März sowie 16. November 2015 verwiesen. Der Mustervertrag kann die Anwendbarkeit des Mindestlohnes weder festlegen noch ausschließen und ersetzt insbesondere nicht die individuelle Prüfung und ggf. Anpassung des Mustervertrags durch den Verwender.